



Modul 6

Flucht und Asyl



Flucht und Asyl

Warum verlassen Menschen ihre Heimat?

Menschenrechte sind universell: Sie gelten weltweit für alle Menschen gleichermaßen. Werden Menschen verfolgt und ihre Menschenrechte grundlegend verletzt, haben sie das Recht, zu fliehen und in einem anderen Land Schutz zu suchen. Das Menschenrecht auf Asyl ist also für den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen von zentraler Bedeutung.

Menschen fliehen aus ihren →Herkunftsländern, weil sie dort aufgrund ihrer politischen Einstellung, ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden. Aber auch Naturkatastrophen, Bürgerkriege oder Armut und Perspektivlosigkeit – möglicherweise als Folge weitreichender gesellschaftlicher und staatlicher Diskriminierung – können Menschen dazu bringen, ihre Heimat zu verlassen.



„Der Umgang mit Flüchtlingen wird zum Prüfstein dafür, wie ernst es den europäischen Staaten mit der Wahrung der Menschenrechte ist.“⁴⁷

Um sich und eventuell auch ihre Familienangehörigen in Sicherheit zu bringen, nehmen Menschen zahlreiche Gefahren, körperliche und

seelische Belastungen und zum Teil auch hohe Kosten auf sich. Unter ihnen sind auch Minderjährige, die ohne ihre Eltern oder andere Familienangehörige fliehen.

Wo ist das Recht auf Asyl festgeschrieben?

Auf internationaler Ebene ist das Recht auf Asyl erstmals in Artikel 14 der →Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 erwähnt:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14, Absatz 1:

„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

Im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nicht rechtsverbindlich ist, ist die →Genfer Flüchtlingskonvention eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert, welche Personen als Flüchtlinge zu verstehen sind.

⁴⁷ Wetzel, Jens (2010) Asyl. Methodische Umsetzung. In: Schweizer Marion (Hg.) Das Lehrbuch. Menschenrechte im Unterricht. Bad Honnef: Horlemann, S. 147.

Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1, Absatz 2:

Ein Flüchtling ist eine Person, die

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

* In vielen (Menschen-) Rechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff „Rasse“. Diese Formulierung klingt so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub dazu leisten, Menschen anhand von tatsächlichen oder vermeintlichen äußeren Merkmalen zu kategorisieren. Um dies zu vermeiden, sollte stattdessen der Begriff „Verfolgung aus rassistischen Motiven“ gewählt werden.



Auf Ebene der →Europäischen Union ist das Recht auf Asyl in der →Charta der Grundrechte der EU verankert. Außerdem finden sich in unterschiedlichen Rechtstexten, etwa Richtlinien, Bestimmungen, die das Recht auf Asyl auf europäischer Ebene konkretisieren. Auch im deutschen Grundgesetz ist das Recht auf Asyl verankert und wird durch weitere Gesetze wie das Aufenthaltsgesetz näher geregelt.

Nicht alle Gründe, die Menschen dazu bringen, ihr Land zu verlassen, sind auch Gründe für die Anerkennung als Flüchtling. Wer zum Beispiel sein Heimatland wegen einer Naturkatastrophe verlassen hat, wird nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt. Gleiches kann für Angehörige von Minderheiten gelten, die – ohne dass der Staat sie gezielt verfolgt – weitreichende staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung in vielen Lebensbereichen erfahren und dadurch unter sehr schlechten Bedingungen leben müssen.

Wie werden Menschen, die Asyl suchen, bezeichnet? Welche Begriffe sind problematisch?

Es gibt viele verschiedene Begriffe für Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen. Aber nicht

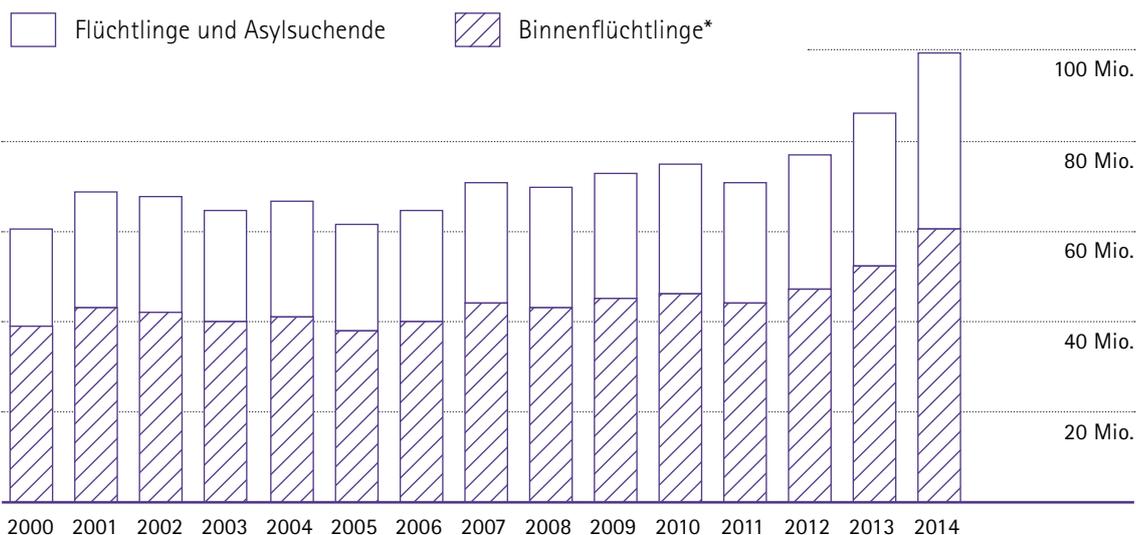
alle Begriffe sind angemessen. Dabei gibt es nicht den einen richtigen Begriff, vielmehr geht es darum, eine sprachliche Sensibilität zu wahren und sich Inhalt und Herkunft des Wortes bewusst zu machen.

Häufig wird – auch in der deutschen Gesetzgebung – die Bezeichnung Asylbewerber_in gebraucht. Sie wird für Personen verwendet, deren Anträge auf Asyl von den zuständigen Behörden noch überprüft werden. Problematisch ist die Bezeichnung deshalb, weil sie suggeriert, dass sich eine Person um Asyl bewirbt. Das Recht auf Asyl ist aber ein Menschenrecht und damit ein unveräußerliches und elementares Recht, das der Staat gewähren muss, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Mittlerweile wird in der Literatur daher eher von Asylsuchenden gesprochen.

Der Begriff Flüchtling stellt – ebenso wie die Bezeichnungen Geflüchtete oder Geflohene – den Aspekt der Flucht in den Vordergrund. Geflüchteten Personen selbst und viele →zivilgesellschaftliche Organisationen verwenden stattdessen den englischen Terminus Refugee, der das Gesuch nach Zuflucht und Sicherheit betont (engl. refuge bedeutet Zuflucht oder Schutzort).



Anteil der Binnenflüchtlinge* an der Gesamtzahl der Flüchtlinge weltweit⁴⁸



* Binnenflüchtlinge (auch Intern Vertriebene oder Binnenvertriebene) sind Personen, die aus ihrer Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht aber keine Staatsgrenze überschritten haben.



Der Begriff Asylant ist negativ besetzt und wird inzwischen hauptsächlich von rechten Organisationen und Parteien verwendet. In der Öffentlichkeit wird immer wieder der Begriff Asylmissbrauch verwendet. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist festzuhalten: **Jeder Mensch, der in einem Land Asyl sucht, muss Zugang zu einem Asylverfahren haben, in dem unvoreingenommen geprüft wird, ob die Voraussetzungen für Schutz vorliegen. Wer einen Asylantrag stellt, übt dieses Recht aus und missbraucht es nicht.**

Wie sieht die Suche nach Schutz aus?

Eine weitverbreitete Meinung ist, dass ein Großteil von Personen auf der Flucht Ländergrenzen überschreitet. Das stimmt so nicht. Die meisten Flüchtlinge sind sogenannte Binnenflüchtlinge und verbleiben innerhalb eines Staates (siehe Grafik).

Verlassen Menschen ihre Herkunftsländer, fliehen sie zumeist in Nachbarländer. Zum einen, weil sie dort eventuell soziale, kulturelle und sprachliche Gegebenheiten vorfinden, die denen in ihren Heimatorten ähneln. Zum anderen, weil kürzere Fluchtwege häufig weniger gefährlich sind und die Möglichkeit

bieten, schneller in die Heimat zurückzukehren, wenn sich die Lebensumstände dort verbessert haben. Zudem haben viele Menschen nicht genug Geld für eine längere Flucht. Deshalb nehmen die Länder der Europäischen Union insgesamt relativ wenig Geflüchtete auf. Etwa 85 Prozent aller Flüchtlinge weltweit werden nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) von Ländern des Globalen Südens aufgenommen.⁴⁹

Personen aus Nicht-EU Staaten, die in der EU Asyl beantragen, bleibt häufig nichts anderes übrig, als irregulär nach Europa einzureisen, da sie in der Regel kein →Visum für die EU-Staaten besitzen und realistisch auch nicht erhalten können. Diese Menschen setzen sich auf ihrer Flucht oft enormen Gefahren aus, beispielsweise bei der Fahrt in völlig überfüllten und häufig nicht seetauglichen Booten. Immer wieder sterben Menschen bei der Fahrt über das Mittelmeer. Hinzu kommt, dass die Außengrenzen der EU zum Teil aufgrund von Zäunen oder patrouillierenden Booten vor der Küste nur sehr schwer zu überqueren sind. Doch nur wer sich innerhalb der EU befindet oder die Küsten Europas erreicht, kann dort einen Antrag auf Asyl stellen. Zivilgesellschaftliche Organisationen, Aktivist_innen sowie betroffene Personen kritisieren die Grenzpolitik der EU daher scharf.

⁴⁸ In Anlehnung an: UNHCR (2014): World at war, S. 5. www.unhcr.org/556725e69.html

⁴⁹ Vgl. UNHCR (2014): World at war, S. 2. www.unhcr.org/556725e69.html



Wie ist das Asylverfahren in Deutschland geregelt?

Wer in Deutschland ankommt und einen Antrag auf Asyl stellen möchte, für den ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Asylsuchende werden zunächst in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Die Aufenthaltsdauer in diesen Erstaufnahmeeinrichtungen kann unterschiedlich lang sein. Den Asylantrag müssen Asylsuchende in der Regel persönlich in einer Außenstelle des BAMF stellen. Dabei werden sie registriert, das heißt ihre persönlichen Daten werden erfasst, Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen. Für bestimmte Gruppen von Asylbewerber_innen wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Dies gilt unter anderem für Personen aus einem sogenannten „sicheren“ → Herkunftsstaat. Hier wird kraft Gesetzes vermutet, dass den Menschen in diesen Staaten keine Verfolgung droht, weshalb sie das Land schnell wieder verlassen sollen.



Bis über ihren Asylantrag entschieden wird, leben die schutzsuchenden Personen oft Monate oder auch länger in Ungewissheit, ob sie Asyl erhalten, ob sie als Flüchtling anerkannt werden oder nicht.

Nach dem Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung werden Asylsuchende, sofern sie nicht nach einem erfolglosen Asylverfahren ausreisen oder zwangsweise abgeschoben werden, auf die Kommunen verteilt. Dort erhalten sie einen Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise in wenigen Fällen eine eigene Wohnung.

Anhand der Registrierungsdaten überprüft das BAMF, ob die asylsuchende Person bereits in einem anderen EU-Land registriert wurde, was zur Konsequenz haben kann, dass die Person keinen Schutz in Deutschland erhält. Die Frage, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der EU zuständig ist, wird allerdings zunehmend komplizierter. Dies hat insbesondere damit zu tun, dass die Länder

mit EU-Außengrenzen, in denen viele Flüchtlinge erstmals das Territorium der EU betreten, etwa Griechenland oder Italien, nicht gewährleisten können, dass Menschen dort effektiv Asyl suchen und unter menschenwürdigen Bedingungen Aufnahme finden können.

Zur Prüfung des Asylantrags erfolgt eine Anhörung beim BAMF. Sie ist ein wichtiger Schritt im Asylverfahren. In der Anhörung muss die asylsuchende Person ausführlich die Gründe für ihre Flucht und deren Ablauf schildern. Dies bildet die Grundlage für die Entscheidung des BAMF über den Antrag auf Asyl. Widersprüche, Unstimmigkeiten oder ungenaue Angaben können dazu führen, dass das BAMF den Antrag auf Asyl ablehnt. Dieser Druck wird von vielen Asylsuchenden als sehr belastend empfunden. Gerade Menschen, die traumatisierende Erfahrungen gemacht haben, können diese belastenden Erlebnisse verdrängt haben; anderen fällt es schwer, das Erlebte detailliert fremden Menschen zu schildern und sich an einzelne Ereignisse zu erinnern. Zudem kann die Schilderung der vergangenen Erlebnisse, beispielsweise einer Vergewaltigung, als demütigend oder beschämend erlebt werden. Auch kann es vorkommen, dass Menschen zurückhaltend mit bestimmten Informationen sind, weil sie Angst haben, dass diese gegen sie verwendet werden oder gegen ihre Familienangehörigen, die in der Heimat zurückgeblieben sind. Das gilt insbesondere, wenn die Asylsuchenden im eigenen Land oder in den Ländern, die sie auf der Flucht passiert haben, schlechte Erfahrungen mit Behörden gemacht haben.

Bis zur Entscheidung des BAMF leben die schutzsuchenden Personen oft Monate oder auch länger in Ungewissheit, ob sie Asyl erhalten, ob sie als Flüchtling anerkannt werden oder nicht. Dies stellt eine enorme seelische Belastung dar.

Asyl, subsidiärer Schutz, Duldung – was bedeutet das konkret?

Die Prüfung durch das BAMF kann zu einer Ablehnung des Asylgesuchs führen oder zur Gewährung unterschiedlicher Schutzmöglichkeiten: Personen, die in Anlehnung an Artikel 16a des Grundgesetzes Asyl erhalten, weil sie politisch verfolgt wurden, oder nach Artikel 1



Die Sammelunterkünfte, in denen Asylsuchende in der Regel untergebracht werden, sind oft stark überfüllt. Häufig fehlt es am Nötigsten, etwa an genügend Sanitäreinrichtungen, aber auch an Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre.

Absatz 2 der [→Genfer Flüchtlingskonvention](#) als Flüchtling anerkannt wurden, weil ein dort aufgezählter Fluchtgrund als zutreffend anerkannt wird, dürfen sich drei Jahre lang in Deutschland aufhalten. Danach wird geprüft, ob sich die Umstände im [→Herkunftsland](#) geändert haben und eine Rückkehr möglich ist.

Wenn weder Asyl gewährt noch der Flüchtlingsstatus anerkannt wird, aber die Rückkehr in das Herkunftsland trotzdem nicht sicher wäre, wird subsidiärer Schutz gewährt. Dies ist der Fall, wenn der Person im Heimatland ernsthafter Schaden droht, beispielsweise Folter. Die schutzsuchende Person erhält dann eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr. Personen, denen keine der oben genannten Schutzvarianten gewährt wird, werden in der Regel aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Falls sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, droht eine Abschiebung, also die erzwungene Ausreise.

Es kann aber auch Gründe geben, eine Abschiebung vorübergehend nicht vorzunehmen. Eine solche Aussetzung erfolgt, wenn benötigte Ausweispapiere noch fehlen oder es dringend notwendig ist, eine schwerwiegende Krankheit ärztlich zu behandeln. Dann erhält die Person einen zeitlich befristeten Duldungsstatus. Duldungen werden immer nur für kurze Zeiträume ausgestellt und müssen regelmäßig verlängert werden. Personen mit Duldungsstatus haben dementsprechend keine Sicherheit, wie lange sie in Deutschland bleiben dürfen, was häufig seelisch sehr belastend ist.

Wie sieht das Leben von Asylsuchenden in Deutschland aus?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Asylsuchende stark beschränkt. In den ersten drei

Monaten in Deutschland dürfen sie gar nicht arbeiten. Danach ist ihnen die Arbeitsaufnahme in der Regel erlaubt, allerdings erst nach der Zustimmung durch die Arbeitsagentur, die eine „Vorrangprüfung“ durchführt. Das heißt, Asylsuchende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn es keine „bevorrechtigten“ Arbeitnehmer_innen (Deutsche, EU-Bürger_innen) gibt, die die Tätigkeit ausüben könnten. Nur wenn dies nicht der Fall ist, dürfen Asylsuchende eine Arbeit aufnehmen. In der Praxis bleiben deshalb viele Asylsuchende ohne Arbeit. Die Vorrangprüfung entfällt erst nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland (Stand November 2015). Zur Untätigkeit gezwungen zu sein, wird von vielen Asylsuchenden als zermürbend erlebt. In der Regel haben sie den dringenden Wunsch, nach der Flucht aus ihrer Heimat möglichst schnell wieder ein normales Leben zu führen, zu dem auch eine geregelte Tätigkeit und die Finanzierung des Lebensunterhalts gehört.

Die Sammelunterkünfte, in denen Asylsuchende in der Regel untergebracht werden, sind oft stark überfüllt. Häufig fehlt es am Nötigsten, etwa an genügend Sanitäreinrichtungen, aber auch an jeglicher Form von Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre. Dies gilt insbesondere für die Unterbringung in Zelten, ehemaligen Baumärkten, Messe- oder Sporthallen. Auch die Sicherheit der Menschen, ihr Schutz vor sexuellen Übergriffen und Gewalt innerhalb der Einrichtungen, ist oft nicht gewährleistet.

Teilweise bestehen auch große Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, etwa weil Kinder und Jugendliche in vielen Bundesländern während ihres monatelangen Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht als schulpflichtig gelten. Oft mangelt es an speziell ausgebildeten Lehrkräften, die mit den bestehenden Sprachbarrieren oder der Trauma-

tisierung von Kindern umgehen können. Erschwert wird die Situation, wenn Flüchtlingskinder noch nie eine Schule besuchen konnten. Zudem haben Personen im Asylverfahren in vielen Bundesländern nur einen sehr eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung. Auch dringend benötigte Therapien zur Aufarbeitung der traumatisierenden Geschehnisse werden oftmals nicht gewährt.

Laut Gesetzesänderungen vom Oktober 2015 „soll der Bargeldbedarf in Erstaufnahmeeinrichtungen so weit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden“.⁵⁰ Essen und Trinken, Kleidung, Drogerieartikel et cetera sollen als Sachleistung ausgegeben werden, alternativ durch Gutscheine. Faktisch wird Asylsuchenden damit die Entscheidung genommen: Ihre persönlichen Bedürfnisse können in der Praxis nicht angemessen berücksichtigt werden. Außerdem werden Menschen stigmatisiert, wenn sie mit Gutscheinen anstatt mit Geld einkaufen gehen müssen.

Gleichzeitig gibt es viele zivilgesellschaftliche Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich (ehrenamtlich) engagieren, beraten, unterstützen, begleiten und sich solidarisch zeigen mit den Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten. Sie leisten einen Beitrag dazu, die →Menschenwürde geflüchteter Personen zu schützen.



Gleichzeitig gibt es viele Menschen, die sich engagieren und solidarisch zeigen mit Flüchtlingen. Sie leisten einen Beitrag dazu, die Menschenwürde dieser Personen zu schützen.

Diskussionsanregungen

1. Klären Sie Begriffe aus dem Text, die Sie wichtig finden beziehungsweise bei denen Fragen auftauchen, etwa bei Duldung oder subsidiärem Schutz.
2. Sammeln Sie mit der Gruppe im Text genannte Fluchtgründe. Finden Sie die unterschiedliche Behandlung der Fluchtgründe sinnvoll? Welche praktischen Probleme können sich daraus ergeben?
3. Welche Menschenrechte können auf der Flucht verletzt werden? Welche während des Asylverfahrens? Was müsste geändert werden?
4. Was sind die Motive von Menschen, die gegen die Aufnahme von Geflüchteten demonstrieren? Welche Motive haben Menschen, die sich ehrenamtlich für Flüchtlinge einsetzen?

vgl. auch Übung 1 „Warum verlassen Menschen ihre Heimat?“

Von der in Deutschland lebenden Bevölkerung werden Asylsuchende mit sehr unterschiedlichen Reaktionen konfrontiert. In der öffentlichen und auch politischen Debatte sind die Diskussionen zum Thema Flucht und Asyl häufig sehr emotional aufgeladen. Verunsicherungen, Angst vor „den Fremden“ und einer möglichen Verschlechterung der eigenen Lebenssituation, aber auch Vorurteile und rassistischer Hass prägen manchen Diskurs und münden mitunter in Beleidigungen und Beschimpfungen. Immer wieder kommt es auch zu Brandanschlägen auf Asylunterkünfte und körperlichen Angriffen bis hin zu rassistisch motivierten Morden.

50 Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. 18. Wahlperiode. 29.09.2015. BT-Drucksache 18/6185, S. 1–2. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/061/1806185.pdf> (PDF, 1,14 MB, nicht barrierefrei, Stand: 24.11.2015).

Zur Vertiefung

Weitere Informationen

Berthold, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: UNICEF. www.b-umf.de/images/F%20C3%BCchtlingskinder%20in%20D_2014_web.pdf (PDF, 1,7 MB, nicht barrierefrei).

Cremer, Hendrik (2013): Die Asyldebatte in Deutschland: 20 Jahre nach dem „Asylkompromiss“. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/essay_Die_Asyldebatte_in_Deutschland_20_Jahre_nach_dem_Asylkompromiss.pdf (PDF, 251 KB).

Ottersbach, Markus/Pröb, Claus-Ulrich (Hg.) (2011): Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung. Wiesbaden: VS Verlag.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf (PDF, 453 KB).

Rechtsdokumente

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf (PDF, 38 KB, nicht barrierefrei).

Deutsches Grundgesetz www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg/245216

Genfer Flüchtlingskonvention www.unhcr.de/no_cache/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html?cid=1790&tid=7631&sechash=395ee350 (PDF, 212 KB).

Relevante Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): www.bamf.de

Flüchtlingsräte in den verschiedenen Bundesländern: www.fluechtlingsrat.de

Pro Asyl: www.proasyl.de

UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR): www.unhcr.de

Weitere Bildungsmaterialien und -methoden

UNHCR (2015): Flucht und Asyl. Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schule, Studium und Fortbildung. Berlin: UNHCR. www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/Bildungsmaterialien/15_07_15_UNHCR_Flucht-und-Asyl_online.pdf (PDF, 1,9 MB, nicht barrierefrei).

UNHCR/Österreichischer Integrationsfonds/BAOBAB Globales Lernen (2015): Aufbrechen, Ankommen, Bleiben. Bildungsmaterial zu Flucht und Asyl. Ab 12 Jahren. 3. aktualisierte Auflage. Wien: UNHCR/ÖIF. www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/06_service/unterrichtsmaterialien/UNHCR_Aufbrechen-Ankommen-Bleiben_2015_3.Auflage_Web.pdf (PDF, 5,3 MB).

Netzwerk Migration Europa (2013): Lernen über Migration und Menschenrechte. Flüchtlinge gestern – Flüchtlinge heute. Handreichung für Unterricht und Bildungsarbeit. http://migrationeducation.de/fileadmin/uploads/Broschuere_Deutsch_2.Auflage_01.pdf (PDF, 1,6 MB, nicht barrierefrei).

Stand der genannten Websites: 15.12.2015

Übungen

- ! Bitte beachten Sie die Hinweise aus dem Kapitel „Was ist Menschenrechtsbildung? Didaktische Hinweise“ (S. 8), insbesondere, wenn sich in Ihrer Lerngruppe Personen mit Fluchterfahrung befinden.

Übung 1: Warum verlassen Menschen ihre Heimat?

Ziel

Die Lernenden erarbeiten, welche Gründe Menschen dazu bringen, ihre Heimat zu verlassen. Außerdem setzen sie sich damit auseinander, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Pinnwand, Moderationskarten, dicke Stifte, Arbeitsblätter mit Artikel 1 Absatz 2 der [Genfer Flüchtlingskonvention](#)

- 📄 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 6, Vorlage „Genfer Flüchtlingskonvention“.

Anleitung⁵¹

Bitten Sie die Teilnehmenden, in Kleingruppen über Gründe für das dauerhafte Verlassen der eigenen Heimat zu sprechen und diese auf Moderationskarten zu notieren. Danach präsentieren die Teilnehmenden ihre Ergebnisse im Plenum und heften die Karten an eine Pinnwand. Anschließend ordnen alle gemeinsam die Karten nach Kategorien, etwa politische Gründe, wirtschaftliche Gründe oder Naturkatastrophen.

Diskutieren Sie anschließend mit der Lerngruppe die Übersicht auf der Pinnwand:

- Welche Gründe entstehen aus der Not heraus?
- Haben die Teilnehmenden auch andere Gründe genannt? Sortieren Sie diese aus.

Teilen Sie anschließend Artikel 1 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention aus:

- Welche der von der Lerngruppe genannten Gründe können zu einer Anerkennung als Flüchtling führen? Markieren Sie diese Karten farbig.
- Umfasst der Artikel weitere Gründe, die von der Lerngruppe nicht genannt wurden? Ergänzen Sie diese gegebenenfalls auf der Pinnwand.
- Welche der von der Lerngruppe gesammelten Gründe führen nicht zu einer Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention? Was passiert mit Menschen, die aus diesen Gründen ihr Land verlassen?

siehe dazu
Seite 96/97

Auswertung

Diskutieren Sie mit der Gruppe:

- Halten Sie es für sinnvoll, dass nur bestimmte Fluchtursachen zur Anerkennung als Flüchtling führen? Warum / warum nicht?
- Gibt es weitere Themen, die die Gruppe vertiefen möchte?

51 In Anlehnung an: Wetzel, Jens (2010), siehe Fußnote 47, S. 142f.



Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1 Absatz 2

Ein Flüchtling ist eine Person, die

„[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse*, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...].“

*In vielen (Menschen-) Rechtsdokumenten findet sich nach wie vor der Begriff „Rasse“. Diese Formulierung klingt so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub dazu leisten, Menschen anhand von tatsächlichen oder vermeintlichen äußeren Merkmalen zu kategorisieren. Um dies zu vermeiden, ist der Ausdruck Verfolgung aus rassistischen Motiven vorzuziehen.

Übung 2: Recherche in Sachen Flucht

Ziel

Die Übung eignet sich für Lerngruppen, in denen zumindest ein grundlegendes Wissen zu den Themen Flucht und Asyl vorhanden ist.

Die Lerngruppe recherchiert in Kleingruppen selbstständig verschiedene Begriffe und aktuelle Fakten zum Thema Flucht und Asyl. Zudem ist die Übung geeignet, um den Umgang mit Informationsquellen kritisch zu reflektieren.

Zeit

90 bis 120 Minuten

Material

Zeitungen, Nachrichtenbeiträge, Lexika, Computer mit Zugang zum Internet, Plakate, dicke Stifte, eventuell Drucker/Kopierer

Anleitung

Fordern Sie die Teilnehmenden auf, in Kleingruppen zu verschiedenen Fragen oder Schlagworten aus dem Kontext Flucht und Asyl zu recherchieren. Sie können die Fragen und Begriffe vorgeben, aber auch auf die Interessen der Teilnehmenden eingehen.

Mögliche Fragen/Begriffe:

- Wie viele Personen sind aktuell weltweit auf der Flucht? Aus welchem Land kommen sie? In welche Länder fliehen sie?
- Wie viele Asylsuchende kommen derzeit nach Deutschland? Wie viele von ihnen werden als Flüchtlinge anerkannt oder erhalten Asyl?
- Wofür steht die Abkürzung UNHCR? Welche Aufgaben hat der UNHCR?
- Was ist der Unterschied zwischen Flucht und Migration?
- Was ist FRONTEX? Warum steht die Organisation häufig in der Kritik?
- Was ist mit dem Begriff Festung Europa gemeint? Wer verwendet diesen Begriff und welche Kritik wird damit zum Ausdruck gebracht?

Bitten Sie die Teilnehmenden, Informationen zusammenzustellen, die für die ganze Gruppe interessant und relevant sein können. Machen Sie die Teilnehmenden darauf aufmerksam, dass sich – insbesondere im Internet – viele Informationen zu diesem Thema finden, die von sehr unterschiedlichen Akteuren verbreitet werden. Halten Sie die Teilnehmenden deshalb zum kritischen Umgang mit den von ihnen gefundenen Informationen und den dazugehörigen Quellen an. Stellen Sie unbedingt sicher, dass in dieser Übung offen diskriminierenden oder gar zur Gewalt aufrufenden Zeitungen, Blogs und Websites keine Plattform geboten wird! Nach ihrer Recherche bereiten die Kleingruppen Kurzpräsentationen für das Plenum vor, dafür können sie auch Statistiken und Bilder nutzen.

Bitten Sie die Kleingruppen anschließend, die Ergebnisse ihrer Recherche im Plenum zu präsentieren. Die Gruppen sollen dabei unbedingt die Quellen für ihre Recherchen offen legen und deren Neutralität und Glaubwürdigkeit einschätzen. Ergänzen Sie – falls notwendig – die Präsentationen. Geben Sie den anderen Gruppen die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen.

Auswertung

Diskutieren Sie anschließend mit der Gruppe:

- Was ist den Teilnehmenden bei der Recherche aufgefallen?
- Haben sie bei ihrer Recherche Menschenrechtsverletzungen festgestellt?
- Waren die Informationen zu dem Thema leicht verfügbar?
- Gab es aus unterschiedlichen Quellen verschiedene – möglicherweise widersprüchliche – Informationen zu den Recherchefragen? Woran könnte das liegen?

Diskutieren Sie anschließend mit der gesamten Lerngruppe über die Rechercheergebnisse. Gab es Rechercheergebnisse, die die Teilnehmenden überrascht haben?

Falls sich in der Lerngruppe eine Person mit Fluchterfahrung befindet, überlegen Sie sich bitte gründlich, ob Sie die folgende Sensibilisierungsübung durchführen möchten und sehen Sie im Zweifelsfall davon ab.



Übung 3: Was würde Flucht für mich bedeuten?

Ziel

Die Teilnehmenden reflektieren, welche Auswirkungen eine Flucht auf das Leben eines Menschen hat. Dabei werden sie für die Situation von Personen, die ihre Heimat verlassen müssen, sensibilisiert.

Zeit

40 bis 60 Minuten

Material

Stifte, Papier, Plakate, eventuell Buntstifte

Anleitung⁵²

Bitte Sie die Teilnehmenden darum, sich in Einzelarbeit Gedanken zu folgenden Fragen zu machen:

Stellen Sie sich vor, Sie müssten fliehen:

- Welche Auswirkungen hätte eine Flucht auf Ihr Leben?
- Was würden Sie verlieren?

Bitte Sie die Teilnehmenden darum, ihre Gedanken in einer von ihnen gewählten Form festzuhalten. Dabei kann es sich beispielweise um ein Mind-Map, ein Comic, einen Tagebucheintrag oder einen Zeitungsartikel handeln.

Auswertung

Die Teilnehmenden können anschließend auf freiwilliger Basis ihre Ergebnisse im Plenum präsentieren und mit den anderen darüber ins Gespräch kommen.



⁵² In Anlehnung an: UNHCR/Österreichischer Integrationsfonds/BAOBAB Globales Lernen (2015): Aufbrechen, Ankommen, Bleiben. Bildungsmaterial zu Flucht und Asyl. Ab 12 Jahren. 3. aktualisierte Auflage. Wien: UNHCR/ÖIF, S. 24.

Übung 4: Alltag in der Aufnahmeeinrichtung

Ziel

Die Lernenden setzen sich anhand einer biographischen Erzählung mit der Situation in Erstaufnahmeeinrichtungen auseinander und werden für damit verbundene Schwierigkeiten sensibilisiert.

Zeit

45 bis 60 Minuten

Material

Arbeitsblatt mit einem Auszug aus dem Roman „Osama bin Laden schläft bei den Fischen“ von Ahmad Milad Karimi in ausreichender Stückzahl für alle Lernenden

 Das Arbeitsblatt finden Sie als gestaltetes PDF zum Ausdrucken auch unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 6, Vorlage „Alltag in der Aufnahmeeinrichtung“.

Anleitung

Teilen Sie den Textauszug an alle Teilnehmenden aus. Erläutern Sie, dass es sich bei dem Text um eine biographische Erzählung des Autors handelt, der in den 90er Jahren als Kind mit seiner Familie aus Afghanistan über Russland nach Deutschland geflohen ist. Der Textauszug beginnt mit der Schilderung des Lebens in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Bitten Sie die Lerngruppe den Text in Ruhe durchzulesen.

Besprechen Sie mit der Lerngruppe das Gelesene. Dabei können Sie insbesondere auf folgende Fragen eingehen:

- Was ist den Teilnehmenden besonders aufgefallen? Hat sie etwas überrascht?
- Wie schildert Ahmad Milad Karimi den Alltag in der Erstaufnahmeeinrichtung? Was ist positiv, was ist negativ?
- Was haben sich der Autor und seine Familie Ihrer Meinung nach von einem Leben in Deutschland erhofft? Wie geht die Familie mit der Realität um?

Auswertung

Diskutieren Sie mit den Teilnehmenden:

- Wie könnte die Situation in den Unterkünften verbessert werden?
- Wer müsste etwas zu dieser Verbesserung beitragen?

Osama bin Laden schläft bei den Fischen

„Mit meinen Vorstellungen von Deutschland aus den Erzählungen von meinem Vater hatte das Lager nichts zu tun. Es sah für mich nicht „deutsch“ aus. Diese heruntergekommene Enklave⁵³, umzäunt und bewacht, hätte genauso in Moskau sein können. Der Himmel war verdunkelt. Es regnete. Die Menschen im Lager, die uns ziemlich ähnlich sahen, wirkten keineswegs glücklich. Aber wir hatten das erhebende Gefühl, endlich offiziell in Deutschland zu sein [...]. Ein streng blickender Mitarbeiter des Lagers brachte uns in unser Zimmer; der Raum mit einer kleinen Waschkabine war kühl und nicht sonderlich sauber. Wir trösteten uns damit, dass der Aufenthalt dort nur für kurze Zeit sei. Meine Eltern mussten zu getrennten Interview-Terminen. Um Ungereimtheiten beim Interview zu vermeiden, stimmten sie unsere Fluchtgeschichte detailliert ab. Sie zitterten so, als müssten sie bei Don Corleone⁵⁴ vorsprechen. Nach allem, was passiert war, wollten sie nichts falsch machen. Am nächsten Tag war es so weit. Die Interviews verliefen ohne große Probleme. Doch das Asylverfahren nahm viel Zeit in Anspruch. Die meisten Flüchtlinge wurden abgelehnt. Aber auch die Ablehnung dauerte Monate. Zunächst wurden die Flüchtlinge in ein Übergangslager gebracht. Ob sie abgeschoben, geduldet oder anerkannt würden, bestimmte die weitere Reise. Wir mussten wie alle anderen warten, bis wir der Transferliste, die jeden Morgen im Aufenthaltsraum aktualisiert aufgehängt wurde, entnehmen konnten, wohin wir gebracht wurden [...]. Wir blieben fünf Tage. Es war uns nicht erlaubt, das Lager zu verlassen. Dann ging es nach Darmstadt, wie wir es gewünscht hatten. Dort studierte mein Onkel. Ich konnte es kaum erwarten, endlich das richtige Deutschland zu sehen. Unser Bus, der noch zwanzig weitere Passagiere beförderte, fuhr uns in eine verlassenere Gegend. Ich sah wieder eine Pforte, eine Enklave, eingezäunt und bewacht, und ein Containerlager. Wir zeigten unsere Papiere und versammelten uns im Essraum. Jede Familie bekam einen Schlüssel mit einer Nummer sowie Coupons fürs Essen.

Unser neues Zuhause war ein vierzehn Quadratmeter großer Container. In der Siedlung am Kavalleriesand waren dreihundert Bewohner aus zwanzig Nationen untergebracht. Wir Flüchtlinge fühlten uns als Helden. Wir hatten es geschafft. Um miteinander zu sprechen, benötigten wir keine gemeinsame Sprache. Schließlich verband uns, unabhängig davon, woher wir kamen, ein gemeinsames Schicksal. Die Fenster standen offen, aus jedem Fenster klang eine andere Musik über den Hof; Klagelieder aus jeder Kultur. Die einen zeigten ihre Narben, die anderen Fotografien ihrer Familie, ihrer Häuser, ihrer Heimat. Wir alle vermissten etwas und waren zugleich froh darüber, unsere Welt verlassen zu haben. Die Verständigung brauchte nur einige deutsche Wörter: „Viele, viele Schmerz!“ War verständlicher als ein perfekt formulierter Satz.

Allmählich ließ das Hochgefühl nach. Wohin hatten wir es denn gebracht? Wir waren Teil einer Gruppe schlecht uniformierter, namenloser Menschen, ohne Identität, ohne irgendeine gesellschaftliche Stellung, ohne Arbeit, zum Nichtstun verdammt, eingekerkert in einem Ghetto. [...]

Unsere vierköpfige Familie saß also fest auf vierzehn Quadratmetern, hier saßen, aßen und schliefen wir viele Monate. Um duschen zu können, musste man Schlange stehen. [...]

Essen erhielten wir dreimal am Tag gegen Coupons. In den ersten Tagen versuchten wir, uns daran zu gewöhnen. „In Europa isst man so“, sagten meine Eltern, aber es war einfach zu fad. Meine Mutter entdeckte schnell die Etagenküche, wo sie das Fertigessen würzte und etwas Geschmack hinzuzauberte. Für unseren Lebensunterhalt erhielten wir 81 DM im Monat. Das Lager durften wir nur mit Erlaubnis verlassen, und ab 20 Uhr bestand Ausgehverbot. Wir gewöhnten uns ans Lagerleben. [...]

Ahmad Milad Karimi (2013) Osama bin Laden schläft bei den Fischen. Warum ich gerne Muslim bin und wieso Marlon Brando viel damit zu tun hat. Freiburg: Herder Verlag, S. 43 ff.

53 Im weiteren Sinne: Ein Gebiet, das vollständig von einem anderen Gebiet umschlossen und dabei klar von diesem abgetrennt ist.

54 Mafiaboss aus dem Film „Der Pate“

Übung 5: Willkommen

Ziel

Die Teilnehmenden lernen anhand eines Kurzfilms unterschiedliche Formen von zivilgesellschaftlichem Engagement kennen und setzen sich auch mit Herausforderungen auseinander, die dabei entstehen können.

Zeit

30 bis 45 Minuten

Material

Computer mit Internetzugang, Beamer, Lautsprecher, gegebenenfalls weitere Computer mit Internetzugang für Recherche

Anleitung

Zeigen Sie den Teilnehmenden den Film „Willkommen! Was Kommunen für Flüchtlinge tun“ (Dauer: circa 10 Minuten).

- ☐ Sie finden den Film unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/mr-bm Modul 6, „Willkommen“.

Sammeln Sie mit den Teilnehmenden Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Formen des zivilgesellschaftlichen Engagements wurden im Film gezeigt?

- Welche Menschen kamen im Film zu Wort?
- Wie wird argumentiert, warum Engagement nötig ist? Ist diese Argumentation gut nachvollziehbar? Warum (nicht)?
- Welche Probleme und Wünsche wurden angesprochen?

Auswertung

Diskutieren Sie mit der Gruppe:

- Wer müsste was tun, um die Situation zu verbessern?
- Warum ist es wichtig, dass sich Menschen engagieren?
- Welche weiteren Möglichkeiten kennen die Teilnehmenden, sich für oder mit geflüchteten Personen zu engagieren?

Lassen Sie die Lerngruppe recherchieren, welche zivilgesellschaftlichen (Selbst-) Organisationen in ihrer Nähe sind. Vielleicht ist es möglich, eine engagierte Person aus dieser Organisation einzuladen. Bitten Sie diese Person, von ihrem Engagement zu berichten, fragen Sie auch nach aktuellen Entwicklungen in Bezug auf das Thema Flucht und Asyl.



Glossar

Abschließende Bemerkungen

engl.: Concluding Observations. Abschließende Bemerkungen werden von dem zuständigen →Fachausschuss einer →UN-Menschenrechtskonvention verfasst. Nach Diskussion eines →Staatenberichts werden in den Abschließenden Bemerkungen Fortschritte und Mängel bei der Umsetzung einer UN-Menschenrechtskonvention in einem Staat zusammengefasst und Empfehlungen zur Verbesserung der Verwirklichung der Menschenrechte gegeben.

Allgemeine Bemerkungen/Allgemeine Empfehlungen

engl.: General Comments/General Recommendations. Allgemeine Bemerkungen (bei einigen Menschenrechtsverträgen: Allgemeine Empfehlungen) werden von den →Fachausschüssen zu den grundlegenden →UN-Menschenrechtsabkommen verfasst. Sie konkretisieren zentrale Aspekte und einzelne Artikel aus den Menschenrechtsverträgen und sind damit eine wichtige Interpretationshilfe für die Auslegung des Abkommens.



Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)



engl.: Universal Declaration of Human Rights. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der →Generalversammlung der →Vereinten Nationen verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie das „mensenrechtliche Gesamtprogramm“; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, gilt aber als weltweit anerkannte Grundlage für die Fortentwicklung der Menschenrechte.

Anti-Rassismuskonvention

auch: Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassistischer* Diskriminierung, engl.: International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD), verabschiedet 1965, in Kraft getreten 1969. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen rassistische Diskriminierung. →Vertragsstaaten verpflichten sich, allen Menschen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, wirksamen Schutz gegen rassistische Handlungen zu leisten sowie Vorurteile durch Unterricht, Erziehung, Kultur und Information zu bekämpfen.

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Behindertenrechtskonvention (BRK)

auch: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Bürgerrechte

engl.: Civil Rights. Als Bürgerrechte bezeichnet man solche Rechte, die nur den Bürger_innen eines Staates (Staatsangehörigen) zustehen. Bezogen auf Deutschland stehen Bürgerrechte, beispielsweise das Wahlrecht, nach dem Grundgesetz nur Bürger_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu (anders als →Grundrechte).



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

auch: Grundrechtecharta, Europäische Grundrechtecharta, engl.: Charter of Fundamental Rights of the European Union, verabschiedet 2000, in Kraft getreten 2009. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert allen auf dem Gebiet der Europäischen Union lebenden Menschen, die in der Charta genannten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Alle →Mitgliedstaaten und Organe der →Europäischen Union müssen diese Rechte und Freiheiten beachten, wenn sie EU-Recht anwenden oder in nationales Recht umsetzen. Werden diese Rechte verletzt, können sie vor nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemacht werden.

Deklaration

siehe: Erklärung

Diversität, Diversity

Diversity bedeutet Vielfalt oder auch Vielfältigkeit. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Menschen werden als Bereicherung für ein vielfältiges, demokratisches Zusammenleben in der Gesellschaft wertgeschätzt. Menschliche Vielfalt, beispielsweise in Bezug auf Religion, Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung, wird gezielt gefördert.

Erklärung

auch: Deklaration, engl.: Declaration. Menschenrechtliche Erklärungen legen vereinbarte Normen fest. Deklarationen der Vereinten Nationen, etwa die →Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Erklärung zu den Rechten von Menschenrechtsverteidigern und – verteidigerinnen, sind zwar einflussreich, aber rechtlich nicht bindend.

Europarat

engl.: Council of Europe, gegründet am 5. Mai 1949. Mitglied im Europarat sind 47 Staaten (Stand: Dezember 2015) und damit fast alle Staaten

Europas. Ziel des Europarates ist es, in Europa gemeinsame demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien zu etablieren. Ein grundlegendes Menschenrechtsabkommen des Europarates ist die →Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Deutschland ist Mitglied des Europarats.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

engl.: European Court of Human Rights (ECHR), gegründet: 1959. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist ein (seit 1998 ständiger) Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Der Gerichtshof befasst sich im Rahmen von →Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden der →Vertragsstaaten (alle 47 Mitglieder des →Europarats) mit der Verletzung von Rechten aus der →Europäischen Menschenrechtskonvention oder ihrer →Zusatzprotokolle.



Europäische Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

siehe: Europäische Menschenrechtskonvention



Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

auch: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
engl.: Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, verabschiedet 1950, in Kraft getreten 1953. Die EMRK ist rechtlich bindend für alle Mitglieder des →Europarates und formuliert einen Katalog von Grund- und Menschenrechten. Über die Einhaltung der in der Konvention bezeichneten Rechte durch die →Mitgliedstaaten wacht der →Europäische Gerichtshof für Menschenrechte.

Europäische Union (EU)

engl.: European Union. Gegründet: 1992. Die europäische Union ist ein wirtschaftlicher und politischer Zusammenschluss von 28 europäischen Staaten (Stand: Dezember 2015). Die Europäische Union ging aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervor, die sich schon 1957 gründete. 2009 trat die Europäische →Grundrechtecharta für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft. Deutschland ist →Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Expertenausschuss

siehe: Fachausschuss

Fachausschuss

auch: Expertenausschuss, Vertragsorgan, engl.: UN Treaty Body. Die UN-Expertenausschüsse bestehen aus unabhängigen Sachverständigen, die für die Überwachung der →UN-Menschenrechtsabkommen zuständig sind. Zu jedem Menschenrechtsabkommen gibt es einen dazugehörigen Expertenausschuss. Die Expertenausschüsse prüfen die →Staatenberichte, formulieren →Abschließende Bemerkungen und entscheiden über →Individualbeschwerden.

Frauenrechtskonvention

auch: Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, engl.: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), verabschiedet 1979, in Kraft getreten 1981. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zur Verwirklichung der gesetzlichen und tatsächlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu ergreifen.



Generalversammlung

engl.: General Assembly. Die Generalversammlung der →Vereinten Nationen ist eines der Hauptorgane der →Vereinten Nationen. In ihr sind momentan 193 →Mitgliedstaaten mit je einer Stimme vertreten (Stand: Dezember 2015). Die Generalversammlung ist unter anderem für die Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards und -verträgen zuständig.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist die völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht auf Asyl. Sie gilt als weltweit zentrales Instrument zum Schutz von geflüchteten Menschen und wurde im Jahr 1951 von den →Vereinten Nationen verabschiedet. Einer ihrer wichtigsten Grundsätze ist das Verbot, Flüchtlinge in ein Land zurückzuschicken, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen und ihnen kein sicherer Aufenthalt gewährleistet werden kann.



Grundrechte

Als Grundrechte bezeichnet man die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geregelten Menschenrechte (Artikel 1-19, 20 Absatz 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104), die für alle Menschen in Deutschland gelten (anders als →Bürgerrechte).

Grundrechtecharta

siehe: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Herkunftsland

auch: Herkunftsstaat, engl: Country of origin.
Als Herkunftsland wird das Land bezeichnet, dem eine Person vor ihrer Ausreise angehört hat oder in dem diese dauerhaft gelebt hat.

Herkunftsstaat

siehe: Herkunftsland



Individualbeschwerdeverfahren

engl.: Individual Complaint Mechanism. Die Individualbeschwerde ist ein von den →Vereinten Nationen eingeführtes Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs können Personen, die behaupten, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sich bei einem →UN-Fachausschuss beschweren. Die Individualbeschwerde ist bei vielen →Menschenrechtskonventionen möglich und wird meist durch ein →Zusatzprotokoll geregelt.

Inklusion

engl.: Inclusion. Mit dem Begriff Inklusion wird darauf hingewiesen, dass alle Menschen von Beginn an das Recht haben, gleichberechtigt und selbstbestimmt Teil der Gesellschaft zu sein. Deshalb müssen die Mechanismen, die Menschen aus der Gesellschaft ausschließen, abgeschafft und Verfahren, Institutionen und Politiken so umgestaltet werden, dass jeder Mensch, so wie er ist, von Anfang an dabei sein kann. Das verlangt ein grundlegend verändertes Verständnis von Teilhabe aller Menschen in einer Gesellschaft: Es genügt nicht, diejenigen, die ausgeschlossen sind, einzugliedern, sondern ihre Ausgrenzung ist zu verhindern. Mit Bezug auf die →UN-Behindertenrechtskonvention wurde Inklusion zunächst nur im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen verwendet. Inzwischen wird häufig von einem weiten Verständnis von Inklusion gesprochen, das neben Behinderung auch andere mögliche Vielfaltsdimensionen meint (vgl. →Diversity).

Internationale Konvention

auch: Menschenrechtskonvention, Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit neun grundlegende internationale Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

engl.: Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CAT), verabschiedet 1984, in Kraft getreten 1987. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss gegen Folter. →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. Maßnahmen zu ergreifen, um Folter und grausame Strafe bzw. Behandlung im eigenen Staat zu verhindern und Menschen nicht an Länder auszuliefern, in denen sie gefoltert werden könnten.

Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen



engl.: Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CPED), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2010. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz aller Menschen gegen das Verschwindenlassen. Der Begriff „Verschwindenlassen“ beschreibt die rechtswidrige Festnahme einer Person durch Angehörige staatlicher Dienststellen wie Polizei, Militär und Geheimdienste, die gleichwohl bestreiten, die Person in Gewahrsam zu haben – sie „verschwindet“ gewissermaßen. Die →Vertragsstaaten verpflichten sich u. a. das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen.



Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

engl.: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (ICRMW). Verabschiedet 1990, in Kraft getreten 2003. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Die Konvention konkretisiert und verstärkt bestehende menschenrechtliche Gewährleistungen aus den allgemeinen Menschenrechtsverträgen für Wanderarbeitnehmende. Die ICRMW ist das einzige →Menschenrechtsabkommen, welches Deutschland bislang nicht unterzeichnet hat.

Internationale Konvention zur Beseitigung von jeder Form von Rassendiskriminierung*

siehe: Anti-Rassismuskonvention

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

auch: Zivilpakt, engl.: International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Menschenrechtsausschuss. Der Pakt garantiert bürgerliche und politische Rechte wie z. B. das Recht auf Leben, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

auch Sozialpakt, engl.: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), verabschiedet 1966, in Kraft getreten 1976. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Der Pakt garantiert unter anderem das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, die Rechte auf Bildung und Gesundheit sowie das Recht, Gewerkschaften zu bilden.

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

siehe: Konvention zum Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwindenlassen

Kinderrechtskonvention (KRK)



auch: Konvention über die Rechte des Kindes, engl.: Convention on the Rights of the Child (CRC), verabschiedet 1989, in Kraft getreten 1990. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte des Kindes. Die Kinderrechtskonvention ist unter den UN-Verträgen das einzige Abkommen, das alle →Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der USA) ratifiziert haben. Das Abkommen verpflichtet →Vertragsstaaten unter anderem, das Interesse des Kindes (englisch: best interest of the child, oft im Deutschen unzureichend mit Kindeswohl übersetzt) vorrangig bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kinder betreffen. Zudem wird betont, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht auf →Partizipation haben.

Konvention über die Rechte des Kindes

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)

Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



auch: Behindertenrechtskonvention (BRK), engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD), verabschiedet 2006, in Kraft getreten 2008. Zuständiges →Vertragsorgan: UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Vertrag verpflichtet →Vertragsstaaten u. a. Menschen mit Behinderungen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Zudem fordert die Konvention die →Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

siehe: Frauenrechtskonvention

* In vielen Menschenrechtsdokumenten finden sich nach wie vor die Begriffe „Rasse“ oder „Rassendiskriminierung“. Diese Begriffe klingen so, als ob es tatsächlich verschiedene „menschliche Rassen“ gäbe. Dies ist falsch und kann Vorschub zu rassistischen Vorurteilen leisten. Verwenden Sie stattdessen beispielsweise den Begriff rassistische Diskriminierung.



Leichte Sprache

Leichte Sprache ist ein feststehender Begriff. Leichte Sprache hat zum Ziel, Texte verständlicher zu machen für Menschen, die Schwierigkeiten beim Sprachverständnis haben. Für Leichte Sprache gibt es feststehende Regeln, beispielsweise lange Wörter trennen, schwere Wörter erklären, pro Satz nur eine Aussage machen. Oft wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte eines Textes übersetzt. Meist wird der Text durch erläuternde Bilder ergänzt und es wird eine große Schrift verwendet.

Menschenrechtsabkommen

siehe: Menschenrechtskonvention

Menschenrechtskonvention

auch: Menschenrechtsabkommen, Menschenrechtsvertrag, Menschenrechtspakt. Menschenrechtskonventionen sind völkerrechtliche Verträge zu Menschenrechten. Es gibt zurzeit (Stand: Dezember 2015) neun grundlegende UN-Menschenrechtskonventionen. Diese sind für die →Vertragsstaaten völkerrechtlich bindend.

Menschenrechtspakt

Der Begriff ist eine besonders feierliche Bezeichnung für Menschenrechtskonventionen. Als Pakte werden allerdings von den neun UN-Menschenrechtskonventionen nur der →Internationale Pakt über bürgerliche politische Rechte (Zivilpakt) und der →Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) bezeichnet. Beide werden oft als „Weltpakete“ zusammengefasst.

Menschenrechtsvertrag

siehe: Menschenrechtskonvention



Menschenwürde

auch: Würde des Menschen, engl.: Human Dignity. Die Würde des Menschen ist der jedem Mensch aufgrund seines Menschseins angeborene innere Wert, das heißt ein Mensch darf nie nur Zweck für etwas anderes sein. Die Würde des Menschen ist Ausgangspunkt und Kern aller Menschenrechte. In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“



Mitgliedstaaten

engl.: Member States. Als Mitgliedstaaten bezeichnet man Staaten, die Mitglied einer internationalen oder regionalen Organisation sind. Beispielsweise ist Deutschland ein Mitgliedstaat des →Europarats, der →Europäischen Union und der →Vereinten Nationen.

Nationale Menschenrechtsinstitution

engl.: National Human Rights Institution (NHRI). Zentrale Aufgaben einer Nationalen Menschenrechtsinstitution sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im eigenen Land. Nationale Menschenrechtsinstitutionen werden vom Staat finanziert, sind aber – wie Gerichte – unabhängig. Wie NHRIs genau arbeiten, ist je nach Staat verschieden. In der Regel beobachten NHRIs die Menschenrechtsslage im eigenen Land, geben der Regierung und dem Parlament Empfehlungen zu Menschenrechtsfragen, fördern Menschenrechtsbildung und die Ratifizierung von →Menschenrechtskonventionen.

Nichtregierungsorganisation

engl. Non-Governmental Organisation (NGO).
siehe: Zivilgesellschaftliche Organisation

Pakt

siehe: Menschenrechtspakt

Parallelbericht

auch: Schattenbericht. Als Parallelbericht werden die Informationen bezeichnet, die →Nicht-regierungsorganisationen oder Teile der →Zivilgesellschaft bei einem →UN-Fachausschuss anlässlich eines zu prüfenden →Staatenberichts einreichen. Die Informationen beziehen sich auf die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat und sind für die wirksame Arbeit der UN-Fachausschüsse von großer Wichtigkeit.



Partizipation

engl. Participation. Partizipation bedeutet Teilhabe, Beteiligung, Mitbestimmung oder Einbeziehung. Nach der →UN-Kinderrechtskonvention haben nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder und junge Menschen das Recht, bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, dabei zu sein, mitzusprechen und gehört zu werden.



Pflichtentrias

Staaten sind die zentralen menschenrechtlichen Pflichtenträger. Die drei zentralen Pflichten eines Staates sind die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung aller Menschenrechte, daher die Bezeichnung „Pflichtentrias“ (tria [griechisch]= drei). Achtung: Der Staat darf die Menschenrechte nicht verletzen, sie also nicht willkürlich beschränken oder in ihre Ausübung eingreifen. Schutz: Der Staat soll die Menschenrechte schützen, er muss also Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Menschenrechte zu verletzen. Gewährleistung: Der Staat muss Maßnahmen verabschieden und Politiken umsetzen, die die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel haben, etwa Schulen bauen, um das Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet Diskriminierungen aufgrund von Hautfarbe und/oder der (zugeschriebenen) kulturellen, ethnischen oder nationalen Herkunft. Zuschreibung bedeutet, dass pauschal behauptet wird, Menschen einer bestimmten Gruppe hätten bestimmte unabänderliche Eigenschaften („Die ... sind so.“).

Schattenbericht

Umgangssprachlicher Begriff für →Parallelbericht



Sozialpakt

siehe: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

Staatenbericht

engl.: State Report. Staatenberichte werden von den →Vertragsstaaten der internationalen →Menschenrechtsabkommen alle vier bis fünf Jahre vorgelegt. Sie dokumentieren darin ihre Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen. Nach Einreichung des Staatenberichts beim zuständigen →Fachausschuss tritt dieser in einen mündlichen Austausch mit dem Mitgliedstaat, der den Staatenbericht vorgelegt hat („konstruktiver Dialog“). Anschließend formuliert der Fachausschuss in den →Abschließenden Bemerkungen Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Menschenrechtsabkommens in dem Land.

UN-Behindertenrechtskonvention

siehe: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Fachausschuss

siehe: Fachausschuss

UN-Kinderrechtskonvention

siehe: Kinderrechtskonvention (KRK)



UN-Konventionen

siehe: Konvention

Vereinte Nationen (VN)

engl.: United Nations (UN). Die Vereinten Nationen (VN) wurden am 24. Oktober 1945 durch das Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen gegründet. Seit ihrer Schaffung ist diese internationale zwischenstaatliche Organisation von 50 auf 193 Mitgliedstaaten angewachsen (Stand: Dezember 2015). Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ist keine Voraussetzung für die Ratifizierung von →Menschenrechtsabkommen. Zu den Hauptaufgaben der Vereinten Nationen gehören die Sicherung des Weltfriedens, die Überwachung der Einhaltung des →Völkerrechts, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit.



Vertragsorgan

siehe: Expertenausschuss

Vertragsstaaten

engl.: States Parties. Vertragsstaaten sind die →Mitgliedstaaten eines internationalen Vertrages, dem sie sich angeschlossen haben.

Visum

engl.: Visa. Ein Visum ist ein Vermerk der Überschreitung einer internationalen Landesgrenze in einen Staat. Das Visum wird (meist) in den Pass eingetragen. In einigen Staaten umfasst ein Visum bereits die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung des Staates.



Völkerrecht

engl.: Public International Law. Das Völkerrecht umfasst die Rechtsnormen, die das Verhältnis zwischen souveränen Staaten sowie zwischen diesen und internationalen Organisationen regeln. Quellen des Völkerrechts sind völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze. Von großer Bedeutung ist die Charta der →Vereinten Nationen, welche die grundlegenden völkerrechtlichen Rechtsnormen festlegt. Die internationalen →Menschenrechtsabkommen gehören ebenfalls zum Völkerrecht.

Weltgesundheitsorganisation

engl.: World Health Organization (WHO), gegründet 1948. Die Weltgesundheitsorganisation ist eine Organisation der →Vereinten Nationen. Ziel der Weltgesundheitsorganisation ist das bestmögliche Gesundheitsniveau aller Menschen weltweit zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Weltgesundheitsorganisation zählt die weltweite Bekämpfung von Erkrankungen und die Förderung der Gesundheit aller Menschen.

Würde des Menschen

siehe: Menschenwürde



Zivilgesellschaftliche Organisation, Zivilgesellschaft

auch: Nichtregierungsorganisation. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen, die unabhängig von Regierungen arbeiten. Ziele, Zusammensetzung, Organisationsformen und Aktivitäten variieren stark.

Zivildukt

siehe: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zusatzprotokoll

Zusatzprotokolle sind Verträge, die →Menschenrechtsverträge ergänzen. Sie können neue menschenrechtliche Garantien enthalten, beispielsweise das Recht auf Bildung in Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur →Europäischen Menschenrechtskonvention, oder neue verfahrensrechtliche Regelungen, beispielsweise Beschwerdeverfahren einführen (wie das Dritte Zusatzprotokoll zur →Kinderrechtskonvention).